

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Urteil vom 4. August 2006 (B 3 K 04.773) (gekürzt)

Themen: Jugendhilfe, Sozialhilfe, Finanzierung, Dreiecksverhältnis, Berechnung von Abwesenheitstagen

Leitsatz: Rahmenvereinbarung stellt öffentlich rechtlichen Vertrag im Dreiecksverhältnis dar.

Wie der Bayer. Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 24.11.2004 – unter Korrektur des bislang herrschenden Verständnisses vom sozial- und damit auch jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis – zutreffend ausführt (siehe dazu Anmerkung von Schumacher in RdLH 2005, 23 ff), übernimmt der Sozial- bzw. Jugendhilfeträger durch eine öffentlich-rechtliche Entgeltvereinbarung (die an eine entsprechende Leistungsvereinbarung anknüpft) die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Leistungserbringer, die Kosten der Unterbringung von Hilfeempfängern, für die er Sozial- bzw. Jugendhilfe gewährt, gemäß den in den genannten Vereinbarungen festgesetzten Vergütungen zu übernehmen. Diese Verpflichtung besteht neben seiner Verpflichtung gegenüber dem Hilfeempfänger, diesem gesetzmäßige Sozialleistungen zu gewähren: „Die oben genannten Vereinbarungen haben regelmäßig den Sinn, dass die gegenüber dem Hilfeempfänger durch Verwaltungsakt getroffene Regelung auch auf den Heimträger ausgedehnt wird. Da der Heimträger aus dem Verwaltungsakt, nachdem die Leistung unmittelbar an ihn erfolgen soll, keine eigenen Ansprüche herleiten kann, sollen ihm diese durch Vertrag verschafft werden“.

Streitentscheidend ist somit ausschließlich die durch Vertragsauslegung zu gewinnende Aussage der zwischen den Beteiligten bestehenden öffentlichen Verträge – insbesondere von § 13 Rahmenv – zur Abrechnung von Abwesenheitstagen. Gemäß § 61 SGB X i.V.m. § 157 BGB sind auch öffentlich-rechtliche Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Auf den Inhalt des zwischen der Hilfeempfängerin (Mutter von M. S.) und der Einrichtung in .. geschlossenen, schriftlich aber offenbar nicht vorliegenden Heimvertrages kommt es dagegen nicht gesondert an, weil der Hilfeanspruch des Hilfeempfängers ungeachtet etwaiger Vereinbarungen im Heimvertrag hinsichtlich der Entgeltzahlungen für die Unterbringung auf das öffentlich-rechtlich Vereinbarte zwischen Sozialleistungsträger und Einrichtungsträger beschränkt ist (§ 78 Abs. 1 SGB VIII; vgl. dazu BayVGh, Urt. v. 23.03.2005, Az.: 12 B 01.1916 <juris> Rd.-Nrn. 15 und 16).

Gemessen an diesen Maßstäben kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die 28-Tage-Begrenzung für Urlaub in § 13 Abs. 3 Satz 2 Rahmenv in Verbindung mit der Protokollnotiz zu § 13 Abs. 4 Rahmenv auf die vorliegende Fallgestaltung einer unerlaubten und somit unplanbaren Abwesenheit weder direkt, noch analog Anwendungen finden kann und der Beklagte auch über den Rechtsgedanken der Schadensminderung (vgl. § 254 Abs. 2 BGB) nicht verpflichtet ist, von der regulären Berechnung der Abwesenheitstage – wenigstens teilweise – abzusehen. § 13 Abs. 2 Rahmen legt als Grundregel fest, dass bei der Abwesenheit des jungen Menschen von mehr als drei Tagen ein Abwesenheitsentgelt von 80 % des regulär vereinbarten Tagesentgelts an die Einrichtung bezahlt wird. Dieser im Rahmen ohne zeitliche Befristung festgelegten Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Fortzahlung von Abwesenheitsentgelt korrespondiert auf Seiten der Einrichtung die Verpflichtung gem. § 13

Abs. 5 Rahmenv, dem zuständigen Jugendamt unverzüglich Beginn, Grund und Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht ist von zentraler Bedeutung, denn der Jugendhilfeträger kann nur bei rechtzeitiger und ausreichender Information sein Entscheidungsprimat über die Fortsetzung oder Einstellung der gewährten Hilfe gegenüber dem Hilfeempfänger wahrnehmen.